

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 27

Ausgegeben Danzig, den 12. Juni

1924

**Inhalt.** Gesetz betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Wandergewerbesteuergesetz) (S. 247). — Verordnung betreffend Aenderung der Ausführungsverordnung vom 21. 9. 1923 zum Gesetz betreffend Aenderung der Gewerbeordnung vom 17. August 1923 (S. 250).

74 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

## Gesetz

betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Wandergewerbesteuergesetz).

Vom 5. 5. 1924.

### § 1.

Der Wandergewerbesteuer unterliegen Personen, die außerhalb ihres Wohnortes, ohne Begründung eines stehenden Gewerbes im Gebiete der Freien Stadt Danzig und ohne vorhergegangene Bestellung, in eigener Person:

1. Waren aller Art, mit Ausschluß der selbstgewonnenen oder rohen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges, feilbieten,
2. Waren aller Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. Warenbestellungen suchen,
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht besteht, anbieten oder veranstalten.

### § 2.

Der Wandergewerbesteuer sind nicht unterworfen:

1. Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden und Vertreter, welche außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung bezw. der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren
  - a) Warenbestellungen suchen, wenn sie von den Waren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen,
  - b) Waren aufkaufen, wenn sie die aufgekauften Waren nur mit sich führen, um sie nach dem Bestimmungsort zu befördern.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für diejenigen Personen, welche nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung zum Auffuchen von Bestellungen oder zum Ankauf von Waren eines Wandergewerbescheines bedürfen.

Die Gewerbescheine für Reisende sind, wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Person des Reisenden eintritt, für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer steuerfrei durch Umschreibung oder anderweite Ausfertigung auf die Person des Nachfolgers übertragbar.

2. Personen, welche ausschließlich im Meß- und Marktverkehr die im § 1 unter 1 bis 3 bezeichneten Arten des Gewerbebetriebes ausüben;

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 20. 6. 1924).

3. Personen, welche selbstgewonnene Waren, bei denen dieses nach Landesbrauch üblich ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten;
4. Personen, welche bei öffentlichen Festen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten solche Waren, bei denen dieses von den zuständigen Behörden gestattet ist, feilbieten;
5. Personen, welche in einer Entfernung von nicht mehr als 15 km vom Wohnorte
  - a) selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbieten,
  - b) gewerbliche Leistungen, bei denen dieses nach Landesbrauch üblich ist, anbieten;
6. Personen, welche außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb des Gemeindebezirks oder der dem Gemeindebezirk des Wohnortes in dieser Hinsicht gleichgestellten nächsten Umgebung desselben, Waren aufkaufen, Waren oder Leistungen anbieten oder Warenbestellungen suchen.

## § 3.

Für Personen, die weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung im Gebiete der Freien Stadt Danzig haben, gelten, sofern nicht durch Verträge oder Vereinbarungen anderweite Regelung getroffen ist, die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Die Steuerpflicht ist für solche Personen gegeben auch in allen Fällen, in denen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 5 b Steuerfreiheit vorsehen.
2. Steuerfrei ist für die obengenannten Personen jeder Handel, An- und Verkauf von Waren und Auffuchen von Warenbestellungen auf Messen und Jahrmärkten.
3. Der Senat der Freien Stadt Danzig ist ermächtigt, vorstehend bezeichneten Personen das Feilbieten selbstverfertigter Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, im Umherziehen wandergewerbesteuerfrei zu gestatten.

## § 4.

Soweit die im § 2 aufgeführten sowie alle anderen der Wandergewerbesteuer nicht unterworfenen Arten der Gewerbebetriebe der Gewerbebesteuer nach dem Gewerbebesteuergesetz vom 8. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 563) unterliegen, behält es damit sein Bewenden. Nach dem Gewerbebesteuergesetz vom 8. Mai 1923 sind insbesondere steuerpflichtig alle Straßenhändler, die ihr Gewerbe ohne feste gewerbliche Niederlassung ausschließlich im Bereich ihrer Wohnsitzgemeinde ausüben.

## § 5.

Wer ein der Wandergewerbesteuer unterworfenenes Gewerbe nach Entrichtung dieser Steuer auch an seinem Wohnorte ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung vorübergehend ausübt, unterliegt deshalb nicht der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe.

## § 6.

Wer ein der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe (§ 1 und § 3) ausüben will, ist verpflichtet, es für jedes Kalenderjahr, in welchem der Gewerbebetrieb stattfinden soll, bei der Polizeibehörde seines Wohn- bzw. Aufenthaltsortes unter gleichzeitiger Beantragung eines Gewerbescheines persönlich anzumelden. Personen, welche im Gebiete der Freien Stadt Danzig weder einen Wohn- noch Aufenthaltsort haben, sind zur Anmeldung ihres Gewerbes bei dem Polizeipräsidenten verpflichtet. Der Gewerbeschein hat zu enthalten die Personalbeschreibung des Gewerbetreibenden nebst Lichtbild, die Art und den Gegenstand des Gewerbebetriebes, die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge sowie die Gruppeneinstufung des Steuerpflichtigen nach § 9 und die Quittung über die Entrichtung der Steuer.

Auf Grund der Anmeldung fertigt der Bezirksausschuß, der die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes erteilt, den Wandergewerbeschein aus und überweist ihn dem zuständigen Steueramt. Dieses setzt die Steuer fest und übersendet den Wandergewerbeschein der mit der Annahme der Steuer beauftragten Klasse zur Aushändigung gegen Entrichtung der Steuer.

## § 7.

Will der Gewerbetreibende seinen Gewerbebetrieb so ändern, daß die im Gewerbeschein enthaltenen Angaben nicht mehr zutreffen, so ist er verpflichtet, bei der gemäß § 6 Abs. 1 zuständigen Polizeibehörde die Berichtigung des Gewerbescheines zu beantragen.

Bedingt die beabsichtigte Änderung des Gewerbebetriebes eine Erhöhung der Steuer oder die Entziehung der Steuerfreiheit, so hat das Steueramt den zu entrichtenden Steuerfak unter Anrechnung des bereits gezahlten Steuerbetrages anderweit festzusetzen.

Die Bestimmungen des § 6 finden entsprechende Anwendung.

## § 8.

Der Inhaber des Gewerbescheines ist verpflichtet, ihn während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen. Er darf weder den Gewerbeschein einer anderen Person überlassen, noch das Gewerbe in einer von den Angaben des Gewerbescheines abweichenden Form ausüben.

## § 9.

1. Für die Berechnung der Steuer dient die nach § 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 563) jährlich festgelegte Steuereinheit als Grundlage.

2. Zur Feststellung der Höhe der Steuer teilt das Steueramt die der Wandergewerbesteuer unterliegenden Personen in 6 verschiedene Gruppen ein.

3. Bei der Einreihung sind zu berücksichtigen:

- a) die Art des Gewerbes, insbesondere die Art der Ausübung,
- b) die Höhe der verfügbaren Betriebsmittel in Geld oder Geldeswert, insbesondere der Wert des Inventars,
- c) die Zahl der Begleiter,
- d) Art und Wert der Waren.

4. Als Steuer ist zu zahlen:

- a) in der 1. Gruppe der einfache Betrag der festgesetzten Steuereinheit,
- b) in der 2. Gruppe die Hälfte dieses Betrages,
- c) " " 3. " der fünfte Teil dieses Betrages,
- d) " " 4. " zehnte " " " "
- e) " " 5. " achtzigste Teil dieses Betrages,
- f) " " 6. " wird eine Steuer nicht erhoben.

## § 10.

Eine Erstattung der gezahlten Steuer oder eines Steuerteiles für den eingelösten Gewerbeschein wegen Nichtausübung, Einstellung, Unterbrechung oder Einschränkung des Gewerbebetriebes im Laufe des Jahres findet nur dann statt, wenn wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Inhabers des Gewerbescheines unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebes unterblieben oder der Betrieb eingestellt und der Gewerbeschein innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Einlösung zurückgegeben ist. In Fällen solcher Art kann auf Antrag des Inhabers des Gewerbescheines oder seiner Hinterbliebenen ein neuer Wandergewerbeschein für den Rest des Jahres zu ermäßigtem Steuersatze oder steuerfrei erteilt werden.

## § 11.

Wird glaubhaft gemacht, daß ein Wandergewerbeschein in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden ist, so kann die Erteilung einer neuen Ausfertigung gegen Erstattung der Kosten verlangt werden.

## § 12.

Wer Wandergewerbesteuern hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

Audere Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Bestimmungen können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Gulden geahndet werden, sofern nicht auf die gleichen Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen schon die Strafbestimmungen in § 149 Nr. 2, 4 und 5 der Reichsgewerbeordnung Anwendung finden.

Wird von den mit der Kontrolle der Wandergewerbesteuerpflichtigen beauftragten Organen ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt, so können die zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände in Beschlag genommen werden, soweit dieses zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und der Kosten erforderlich erscheint.

## § 13.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung und mit der Maßgabe in Kraft, daß die Steuer nach diesem Gesetz erstmalig vom 1. Januar 1924 ab zur Erhebung kommt. Das Gesetz betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 und die dazu erlassenen Abänderungsbestimmungen werden außer Kraft gesetzt.

Auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1923 (Gesetzbl. S. 1336) geleistete Vorauszahlungen werden auf die für das Kalenderjahr 1924 zu zahlende Wandergewerbebesteuer in Anrechnung gebracht.

## § 14.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 5. Mai 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

75

## Verordnung

**betreffend Änderung der Ausführungsverordnung vom 21. 9. 1923 zum Gesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. August 1923 (Gesetzbl. S. 982). Vom 31. 5. 1924.**

## § 1.

Die Ziffer 5 Absatz 4 der Ausführungsverordnung vom 21. 9. 1923 erhält folgende neue Fassung

„Von dem im Absatz 3 bestimmten besonderen Buchführungszwang können in besonderen Fällen Ausnahmen gemacht werden.“

## § 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. Mai 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

---

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

---